

FRAKTION IM EMDER RAT

An den
Herrn Oberbürgermeister
Bernd Bornemann

Bernd Renken
Fraktionsvorsitzender

Am Delft 19
26721 Emden
Tel: +49 (4921) 359503
Fax: +49 (4921) 359503
Mail: bernd.renken@gruene-emden.de

Emden, 26. August 2019

Antrag: Investitionen in die Verbesserung des Radverkehrs

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag:

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge zu den förderfähigen Maßnahmen aus der Kommunalrichtlinie Klimaschutz zur Verbesserung des Radverkehrs vorzulegen und nach Abstimmung mit dem Rat aus diesem Maßnahmenbündel Förderanträge zur Umsetzung innerhalb von 24 Monaten zu stellen. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden im Investitionsprogramm über zwei Haushaltsjahre maximal jeweils 625 000 Euro mit einem Eigenanteil 375 000 Euro bereitgestellt.

Begründung.

Der Rat hat am 28.05.2019 den Masterplan Radverkehr 40% und einen Antrag auf Förderung eines Klimaschutzmanagements mit Schwerpunkt auf dem Rad- und Fußverkehr beschlossen. In der Begründung heißt es: „Um in die Nähe des Zielwerts von 40% im Radverkehr zu kommen bedarf es allerdings noch deutlich größere Anstrengungen sowie eine Prioritätenverschiebung in der Verkehrsplanung. Darüber hinaus sind neue Qualitäten zu schaffen, die Verkehrsteilnehmern einen komfortablen Weg zum Umstieg auf das Fahrrad aufzeigen. Neben einer weitreichenden und innovativen Angebotserweiterung des „Systems Radverkehr“ (**Push-Maßnahmen**) sind aber genauso Ansätze notwendig, z.B. hinsichtlich der Verteilung des öffentlichen Raums oder der Zuweisung von Haushaltsmitteln (**Pull-Maßnahmen**).“

Um die Zielsetzung des 40 %-Radverkehrsanteils am Modal-Split der innerstädtischen Wege zu

erreichen, sind erhebliche Investitionen in die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur notwendig. Mit dem Förderprogramm der Kommunalrichtlinie ist es möglich, diese Investitionen für den Radverkehr bei Entlastung der städtischen Finanzen zu leisten. Mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Höhe des Investitionszuschusses von 500 000 Euro wären geförderte Investitionen von max. 1,25 Mio. Euro bei einem Eigenanteil 750 000 Euro möglich. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate.

Auszug aus der Kommunalrichtlinie Klimaschutz:

2.11.2 Verbesserung des Radverkehrs

Gefördert werden die Verbesserung des Alltagsradverkehrs und der Radverkehrsinfrastruktur durch:

- a) die Einrichtung von Wegweisungssystemen für alltagsbezogene Radverkehrsrouten zur verbesserten Orientierung und Routenwahl,
- b) die Errichtung von Radverkehrsanlagen in Form von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen oder baulich angelegten Radwegen zur Ergänzung vorhandener Wegenetze (Lückenschluss),
- c) den Bau neuer Wege für den Radverkehr (Errichtung von Fahrradwegen, -straßen und -schnellwegen),
- d) hocheffiziente Beleuchtung für bestehende oder geförderte Wege für den Radverkehr unter den Fördervoraussetzungen und den Förderquoten gemäß den Nummern 2.8.1 und 2.8.2 dieser Richtlinie,
- e) die Umgestaltung bestehender Radverkehrswege, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen (z. B. Wegverbreiterung, Anpassung der Streckenführung),
- f) die Umgestaltung von Knotenpunkten (z. B. durch Signalisierung) zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs,
- g) die Errichtung von frei zugänglichen Radabstellanlagen (z. B. Fahrradbügel) an öffentlichen Einrichtungen bzw. an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Nahverkehr sowie auf grundstückszugehörigen Flächen,
- h) die Errichtung und Einrichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten Fahrradparkhäusern sowie Abstellplätzen in Kfz-Parkbauten mit mindestens 70 Fahrradstellplätzen. Die Fahrradabstellplätze müssen den Anforderungen bzgl. einer hohen Nachfrage für längeres Fahrradparken gemäß den FGSV-Hinweisen zum Fahrradparken dienen. Zuwendungsfähig sind sowohl die Errichtung von Neuanlagen als auch die Umrüstung bestehender, für Fahrradparken nutzbarer Infrastruktur,
- i) technische Maßnahmen (z. B. Hinweisschilder) zur Einführung von „grünen Wellen“ für den Rad- und Fußverkehr an Ampeln.

Zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmenbezogene Ausgaben für Lieferungen und Leistungen durch Externe,
- Ausgaben für die Montage und Ausrüstung von Lichtsignalanlagen und sonstiger Infrastruktur mit folgender Technik:
- Sensorik zur Erkennung und Erfassung des Radverkehrs,
- Systeme zur lokalen Vernetzung und Steuerung von Ampeln,

- technische Lösungen zur Erfassung und Kommunikation des Ampelphasen-Status an Nutzer z. B. in Form von Geschwindigkeits- oder Routenempfehlungen.

Die für die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragsteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen. Voraussetzung für die Förderung von Wegweisungssystemen ist, dass für die Aufstellung der Wegweiser die Zustimmung der Straßenbaulastträger bzw. der Wegeigentümer vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Renker

